Dienstag den 24 December Anno 1765.

Unter Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. LII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz-Zettel

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Verordnung der hochl. Landes-Regierung de dato Cleve den 21 Junii 1762. sind 2 dem Freyherrn von Spithal zu Erechting zugehörige, in der Oberbauerschaft Amts Brünen gelegenen Bauerngüther, Busmann und Gros Budden genannt, zum Behuef der darauf inscriniirten Creditoren durch ein vom hiesigen Landgericht unterm 1 Julii 1762 erlassenes Subhastations-Parent auf öffentlichen Verkauf gebracht, es ist aber nach abgehaltenem erstern Verkaufs-Termin mit der Subhastation eingehalten worden, weil man vermeinet, daß ersteres, nemlich das Busmanns Guth, am Gelderschen Hofe lehnrührig gewesen. Da aber die auf ged. Höfe mit inscriniirte Gläubigerin, die Frau Oberbürgermeisterin von de Wall hieselbst, einen Extract aus dem Landtags-Protocoll der zu Zutphen auf dem Landtag versammelt gewesenen Edelmögenden Herrn Staaten beygebracht hat, worinnen besagtes Busmanns Guth für ein freyes allodiales Guth, so nicht zu gedachter Lehn-Kammer lehnpflichtig ist, declariret, mithin dadurch das Bedencken der Lehnbarkeit gehoben worden; Als sollen ged. beide Busmanns- und Gros-Buddenhöfe, deren erster bereits vorlängst auf 5188 Rthlr 51 stbr, und letzter auf 3351 Rthlr 3 stbr nach damahligem Geld-Cours die Pistohle zu 6 Rthlr gerechnet, nach Abzug der jährlichen Abgänge gewürdiget worden, in Terminis den 1 Februarii, 22 Martii und 31 May 1766, alemahl Vorm. um 10 Uhr, vor hiesigem Königl. Landgericht, den meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches Kaufungen, um sich alsdann einzufinden, die Taxa einzusehen,

die Vorwarden anzuhören und ihren Vortheil zu suchen, bekannt gemachet wird. Zugleich werden auch nochmahls alle und jede, so an besagten Busulkuns- und Gros-Buddenhofe einiges Recht und Ansprache, ex quocunque capite solches auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verladet, ihr etwaiges Recht und Ansprache in obgeb. 3 Terminen, und längstens in Termino peremtorio den 31 May 1766, beym hiesigen königl. Landgericht anzuzeigen und behörig zu verificiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit durch Auflegung eines ewigen stillschweigens präcludiret und abgewiesen werden. Wesel im Landgericht den 30 November 1765.

Ad instantiam des Viertelsmanns Pilger contra den Lohgerber Ernst Ulrichen zu Soest, sollen 1) die dem letztern zustehende 3 Ruthen Erbelandes am Müllinger Wege hinter dem Holtzwege nechst Tirellen Lande, so zu 75 rthl. 2) ein Morgen [illegible] der Galgenstadt, so zu 60 rthl. 3) 5 Schilw. Gartens vorm Thomaser-Thor, per Schilw. 12 Rthlr, mithin in Summa zu 60 rthl. 4 und die 2 Schilwart am Hiddinger Wege, per Schilw. 10 rthl. Summa 20, wie auch 5) die 2 und ein halben Morgen Holtzgewachs par Morgen zu 10 Rthlr, mithin insgesamt zu 25, Summa 242 Rthlr per Taxatorem gewürdiget, in Terminis den 11 Jan., 13 Martii und 14 May 1766 gerichtl. verkaufet werden. Inhalt der hieselbst zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citation, werden demnach alle diejenige, so an ged. Ländereyen, Garten und Holtzgewachs ex quocunque titulo Spruch oder Forderung haben, hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, solche in terminis præfixis vorm K. Großrichter zu Soest, ein- und vorzubringen und zu justificiren, diejenige aber, so solche anzukaufen gesonnen, können sodann gleichfals erscheinen, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und der meistbietende beym letzten Termin den Zuschlag gewärtigen. Soest in jud. regio den 16 November 1765.

Wir Landrichter und Assessores des K. P. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß ad instantiam der Wittw. Predigerin Hempel, distractio des dem Hn Adv. Hammerschmidt zuständigen in hiesigem Amte Hamm, Bauerschaft Westinnen gelegenen und von beeydeten Æstimatoren inclusive des Wohnhauses und Scheune auf 2725 Rthlr taxirten Althofs Hofes erkannt, und wie nun zu dem Ende termini distractionis auf den 12 Dec. a. c., 19 Febr. und 23 April a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger K. Landgerichtsstube präfigiret, auch des Endes Proclamata zur Affixion hieselbst, Unna und Wehren expediret; als können die zum Ankauf des vorged. Althofs Hofes lustragende sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino gegen das höchste Gebot einen denen alsdann zu publicirenden Vorwarden gemäßen Zuschlag gewärtigen, die Vorwarden wie auch die Taxe dieses Hofes selbst ausser denen Terminen, beym hiesigen Landgerichts Assessore Hn Bielefeld einsehen. Zugleich werden auch alle und jede, so an diesem Hofe und dessen Pertinentzien, wie solche in der Taxe specificiret, einigen Anspruch ex quoc. capite er auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solchen a dato inner 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 22 Jan. a. fut., Vorm. um 10 Uhr, nach Maaßgebung der Ordnung ad Protocollum zu liquidiren, da sonsten nach Ablauf dieses Termini niemanden weiter gehöret, sondern denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Hamm im Landg. den 17 Octob. 1765.

Der Landrichter Herr Sethmann zu Cleve ist willens, sein resp. ein 3tel des Stemmanns- und Hellermanns-Kottens zu Stiepel, aus freyer Hand zu verkaufen; wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich bey dem Eygenthümer oder dem Schulmeister zu Witten, Monsr Bröcking, des Endes melden.

Demnach in ausgeübter Schuldforderungs-Sachen des Gastwirths Frommen uxorio nomine, contra die Wittibe Predigerin Meyer zu Hemmerde, distractio des derselben an dem Pauls Kotten zu Neuengeseke zustehenden Antheils Hofes-Pächte, welcher jährl. rendiret 5 Mütte Roggen, so zu 4 Mütte pro Cent gerechnet, beträgt 125 Rthl. 5 und ein 4tel Mütte Gersten, 4 Mütte von hundert, 131 Rthl. 15 st. 2 Mütte Hafer, 7 Mütte p. Cent 28 Rthl. 34 st. 2 Hüner, zu 8 st., gegen 3 p. Cent, 1 Rthl. 26 st. 8 pf., und 13 sbr. Binderpacht, gegen 3 p. Cent, 7 Rthl. 32 sbr. 6 pf., mithin in Summa 296 Rthl. 48 st. 2 pf.

per Taxatorem gewürdiget worden, erkannt, und zur subhastation desselben Termini legales auf den 30 November a. c., 28 Januarii und 28 Martii 1766 präfigiret worden. Inhalts der hieselbst zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, werden demnach alle diejenige, so an vorgedachtem Antheils-Pächten, ex quocunque titulo Spruch oder Forderung haben, hiemit sub poena juris citiret, ihre Gerechtsame sodann vorm Königl. Großrichter in Soest einzubringen, und auf eine in Rechten vorgeschriebene Art und Weise zu justificiren; diejenige hingegen, so solche an sich zu kaufen Lust haben, werden hiemit gleichfals verabladet, alsdann nach eingesehenen Vorwarden darauf zu licitiren, und soll der meistbietende gewärtigen, daß ihme pro oblato der Zuschlag und Adjudication geschehe. Soest in judicio regio den 1 October 1765.

In Sachen der hiesigen Frau Zöfisch wallonischen Gemeine, wieder A. Dick, soll des letztern in der Cramperstege hieselbst nechst Sminck und Terlinden gelegenes Haus, so zu 225 Rthlr gewürdiget ist, pro obtinendo judicato in 3 legalen Terminen den 4 Januarii 1 Febr. und 1 Mertz, dem meistbietenden bey öffentl. Kertze verkauft werden, wabey sich Kauflustige einfinden können. Zugleich werden alle und jede, so an ged. Haus ein dingl. Recht oder sonstige Ansprache, aus welchem Grunde Rechtens solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, daß sie binnen 9 Wochen a dato, längstens den 12 Febr. ihre anmaßliche Forderungen bey Strafe ewigen stillschweigens hieselbst melden und behörig justificiren sollen. Wesel im Landg. den 3 December 1765.

Auf Instantz der Creditoren, wieder die Frau Wittibe weyl. Herrn Justitzrath Klencke, soll der letztern in der Jurisdiction Hünxe, Bauerschaft Bruckhausen gelegener Nyenhuis Hof mit An- und Zubehör bey öffentl. Kertze in 3 legalen Terminen angehangen, und dem meistbietenden nach befinden zugeschlagen werden. Es bestehet ged. Nyenhuishof ausser den ædificiis prædicialibus, welche nach der Verordnung nicht mit zum Anschlag kommen, in 21 Morgen 578 Ruthen, Hofraum, Garten, Baumgarten, Acker und Wiesen, welche nach Abzug der K. Schatzung, Dienstgelder, Sackzehend, Blutigenzehend, Wildbans Hafer mit dem Unlande 315 Ruthen, auf 859 Rthlr gewürdiget worden, so dann aus verschiedenem Holtzgewachs, welches mit denen Gründen zu 2887 Rthlr 35 st. taxiret ist. Die dazu Lust haben, können sich also in Terminis den 1 Febr., 22 Martii und 31 May 1766, allemahl Vorm. um 10 Uhr, beym K. Landgericht hieselbst einfinden, die Tax- und Vorwarden vernehmen und ihren Vortheil schaffen. Zugleich werden auch alle und jede, so an ged. Nyenhuis-Hof ein dingl. Recht oder sonstige Ansprach, aus welchem Grunde Rechtens solche auch entstehen oder herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, daß sie ihre anmaßliche Forderungen in ged. 3 Terminen, längstens den 31 May 1766, allhier anbringen und behörig verificiren; im Ausbleibungsfall aber gewärtigen müssen, daß sie damit durch Auftragung ewigen stillschweigens präcludiret und abgewiesen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landg. den 3 December 1765.

Ad instantiam des Advoc. Rocholl jun. qua Mandatarii der verwittibten Frau Hauptmännin von Koel ad causam contra Erbgenahmen von Lardehnen sollen die aus der von Lardehnschen Verlassenschaft herrührende verschiedene Prætiosa, Silberwerck, Mobilien und Kleydungen in Terminis den 17 December a. c., 7 und 28 Jan. 1766 dem meistbietenden gerichtlich verkaufet werden; diejenige, so solche an sich zu kauffen lust haben, können sich in ged. Terminis beym Königl. Gerichte zu Soest einfinden, und soll der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 23 November 1765.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Frans Leodon in Xanten, hat das sub Nro 138 gelegene Haus, so bisher von Johann Klafen bewohnet worden, an Johann Scholten, für eine sichere Summe Geldes verkauft; diejenige, so daran etwas zu prätendiren haben, müssen sich in Zeit von 3 Wochen, gehörigen Orts melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Auf den 31 dieses, Vorm. um 11 Uhr, soll in Sevenaer aufm Rahthause, die Stadt-Waage nebst dem Stadtzoll und Wegegeld, den meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Overmits Sr. Koningl. Maj. van Pruyssen, Onsen allergnadigsten Heer geresolveert hebben derselve 't saemelycke Gelderse Montfortse en Meurse Domainen gansch of ten deele, soo als sigh Liefhebbers daertoe vinden moghten, van den 1den Juny 1766 aen op ses steedige Jaeren op nieuws te laeten verpachten; soo word sulx hiermede aen een jeder bekent gemaeckt, en konnen de Liefhebbers sigh ten dien Eynde in twee Termynen, te weten den 15 en 22 van de naestkoomende Maend January alhier op de Cryghs en Domainen-Caemer invinden, naa geneomene Inspectie van den Aenslag, dewelke vanu af aen in de Registratur van het Cantzeleyhuys konnen ingesien werden, hunne offertes doen, en versekert syn, dat met den geene die de favorabelste sal doen tot op Syne Koningl. Maj. allergenadigste Approbatie sal gesloten worden. Meurs den 3 Dec 1765. Koningl. Pruss. Geldern-Meurse Krygs- en Domainen-Caemer. v. Reinhard. Recop.

IV. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg

Nachdem das in vorigen Intelligentz-Blättern vermeldete, bey der Ev. Reform. Gemeine zu Eleve rentlos liegende Capital der 300 Rthlr, bis dato noch nicht untergebracht ist; so wird solches hiebey jedermann bekannt gemacht, damit der, welcher solche Gelder Hypothequen-Ordnungs mässig verlangen mögte, sich dieserhalb bey einem hochehrwürdigen Consistorio oder zeitlichen Kirchmeistern Johann Schmitz in Eleve zu melden hätte.

V. Personen / deren Dienst verlanget wird außerhalb Duisburg.

Es werden zu Holten 2 tüchtige Leinenwebers Knecht erfordert, welche mit guten Attestatis und Lehrbriefen versehen sind; solten sich nun dergleichen finden, können sie sich gleich daselbst beym Magistrat angeben, und die Conditiones vernehmen.

VI. AVERTISSEMENT.

Kraft der hieselbst zu s' Heerenberg und Elten angeschlagenen Edictal-Citation, werden auf specialen Befehl, der von S. K. M. in Preussen, Unsers allerg. Herrn zu Untersuchung der Städte, Schulden-Wesens, allerhöchst verordneten Commission, sämtl. Creditores, so auf der Stadt Emmerich, es seye vor alten Zeiten her, oder sonst vor oder wehrendem Kriege, Capitalien geschossen, auch sonstige Forderungen haben, hiemit und sub præjudicio præclusionis vorladet, um innerhalb 4 Wochen a dato dieses, Dienstags und Donnerstags, Vor- und Nachmittags am Rahthause, längstens aber den 23 December a. c., ihre in Händen habende Obligationes und Documenta in Originali zu produciren, und davon eine beglaubte Abschrift ad Acta zurück zu lassen. Signatum Emmerich in Magistratu den 25 Novemb. 1765.

Es sind in hiesiger Stadt nachfolgende wüste Stellen, und durch den Krieg ruinirte Häuser, welche von den Eignern noch nicht wieder bebauet oder repariret worden, annoch befindl., als: Nro 8 & 10, 11 wüste Stellen, so der Römisch-Cathol. Gemeine zuständig. Nro 17, umgefallen Haus, gehöret der Wittibe Grimborg. Nro 19, baufälliges Haus, so Eigener Herr Rentmeister Homberg senior zu Castrop. Nro 34, eingestürztes Haus, so Kampmann gehöret. Nro 44, ruinirtes Haus, welches der Ev. Luther. Gemeine, und Mummenhof eigen ist. Nro 221, umgefallenes Haus und Scheune, gehöret den Erben Boemers. Nro 230, wüster Platz, Eigenerin Frau von Maltitz. Nro 265, wüstes Haus, so der Witt. Endemanns zuständig. Nro 287 & 288, wüste Stellen, derer Eigener dato noch unbekannt. Nro 318, und 319., similiter. Da nun die allergnädigste Königl. Verordnungen dahin abzielen, daß dergleichen zum Spectacul der Städte vorhandene wüste Stellen und ruinirte Häuser bey Zeiten hinwieder bebauet und repariret werden, dato aber noch keiner der Eigener solches bewerckstelliget hat, ohnerachtet wiederhohlentlich publiciret worden, daß denen dazu lusttragenden so wohl gewisse Baufreyheits-Gelder auf Verlangen würde accordiret, als anbey auch vom Magistrat alle Assistence solte geleistet werden. So hat Magistratus pro finali vorerwehnten Eigenern nochmahlen novum Terminum und zwar auf den 13 Januarii 1766, Vorm. um 10 Uhr, bey Rahthause präfigiren und derer Declaration darüber entweder in Persohn, oder durch einen Bevollmächtigten in dicto Termino ad Protocollum gewärtigen wollen, wornach das fernere verfüget, so daß sonst ohne weitere Rücksicht auf die förmliche Distraction nach Vorschrift allergnädigsten Verordnungen in Specie der aus hochl. Regierung angetragen und gebrungen werden soll. Actum Rahthaus in Curia den 9 December 1765.

Erster Anhang.

Num. LII. Dienstag den 24. December 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni Buskuhls zu Weringsen Concursus Creditorum eröffnet, und zur Liquidation 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den 3ten und letzten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 31 Dec. a. c. einfallen wird, präfiniret worden; als werden Inhalts der hieselbst zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citation, alle diejenige, so an ged. geflüchteten Coloni Buskuhl zu Weringsen Vermögen ex quoc. capite Spruch oder Forderung haben, der gestalt hiemit citiret, ihre etwa habende Ansprüche, wie sie solche auf eine legale Art zu verificiren vermögen, in termino præfixo ad Acta anzeigen und in originali produciren oder gewärtigen sollen, daß mit denen erscheinenden Creditoren der Ordnung gemäß alleine gehandelt und ohne auf die abwesende im mindesten zu reflectiren, Veranlassung geschehen, mithin denen ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Soest, in judicio regio den 29 October 1765.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Provincial Director der General-Verpachtung Herr Guerin von dem Hn Tit. Knipscheer von der Horst, von dem letztern ad hastam publicam anerkaufte, allhier zu Calcar auf der Grabstrasse sub Nro 240 gelegene, so genannte von Raabenhaus hinwiederum käuflich an sich gebracht, und weil Herr Käuffer dieserhalb gesichert zu seyn verlanget; als werden alle und jede, so an diesem Haus und desselben Ab- & dependentien gerechte Ansprache ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, daß sie solche in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, längstens also den 11 Febr. 1766 anbringen und gehörig justificiren, im Ausbleibungsfall sie weiter nicht gehöret, sondern davon präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Calcar in judicio regio den 10 Dec. 1765.

Demnach der Provincial-Director der General-Tabacks-Verpachtung, Herr Guerin, von dem Herrn Pastore Schöning zu Buderich, sein allhier zu Calcar auf der Grabstrasse sub Nro 157 gelegenes Haus anerkauft und zu seiner Sicherheit die etwaige Creditores zu adcitiren gebeten; Als werden alle diejenige, so auf diesem Hause eine Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, um solche in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten drey vor den andern und drey vor den letzten Termin anberahmet worden, und also längstens den 11 Febr. 1766 gehörig vorzubringen und zu justificiren, sonsten aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen cum impositione perpetui silentii abgewiesen werden. Calcar in judicio regio den 10 December 1765.

Word geadverteert dat de respective Erve van den Heer van Dorth van haere Behuysinge in Emmerick in de Bouwstraet kennelyck geleegen negen portien hebben verkocht, en primo Maji 1766 de Cooppenningen sullen getelt worden; ymand eenige Aensprak op meenende te hebben, kan zich op het Raadhuys tot Emmerick laeten invinden, idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii.

Wir Landrichter und Assessores des K. P. Landgerichts zu Bochum rc, thun kund und fügen hiedurch zu wissen: nachdem der Herr Obristlieutenant von Putkammer anzeigen lassen, daß er die auf seine Instantz zum Verkauf ausgesetzte von Asbeckische zum Hause Goor gehörige Parceelen, als; 1) das Bauland, der Bungert genannt. 2) das Stück Lande die Zugelhütte vor dem alten Stall liegend. 3) der Weidekamp zwischen dem Gehölz 4) der Bröcking genannt. 5) die Erlenwiese. 6) die Schlade in den Eckern. 7) die Schlade in der Blockwiese; weil in denen anberahmten distractions-terminen keine lusthabende Ankäuffer sich eingefunden, für 2 3ten Theil des æstimati erstanden, und ihme solche gerichtlich adjudiciret worden; des Endes zu seiner als nunmehrigen Besitzer verged. Parceelen desto mehrerer Sicherheit Edictales zu erlassen, gebeten, diesem petito auch per De-

cretum deferiret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, eine zu Eickel und eine zu Horst affigiret worden. alle und jede, so an vorged. verkauften Parcelen eine rechtliche Ansprache, ex quoc. capite es auch sey formiren zu können vermeinen, hiedurch peremtorie verladet, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 29 Jan. a. fut. ihre Ansprache bey hiesigem Land-gericht ad Acta anzeigen und justificiren, sonsten nach Verlauf dieser Frist præclusionem und die Auflegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen. Urk. vorgedruckten Landgerichts Insiegels und Unterschriften. Bochum im Landg. den 14 Nov 1765. Bölling, Elsellen, Notarp.

Der Küster bey Petri Kirchen in Soest, Arnold Cosack, hat von dem Zimmermeister Frid. Keggemann hieselbst, das demselben aus der Ebertschen Heyrath anerfallenes, allernechst des Kaufhändlern Florens Steinenbohmer und Fleischhauern Schurhoffs Häusern Wohnhaus nebst Stall und Hof und übrigen Pertinentien, erblich an sich gekauft; creditores, so an diesem Hause und pertinentien ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch sub pœna præclusionis abgeladen, solche bey dem Königl. Großrichter zu Soest binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den 3 Termin zu rechnen, mithin längstens den 4 Febr. 1766 einzubringen. Soest in jud. regio den 2 December 1765.

Kraft bey dem Sevenaerschen Gerichte, ad instantiam Hn Oberwardgräfen von Pabst extrahirter Edictal-Citation, so dahier in Huyssen, Elten und Didam angeschlagen, werden alle und jede, so an die in dem Jahre 1722 an Henr. Lucassen verkaufte Rathstädte, in diesigem Amte Lymers, Kirchspiel Altsevenaer am Broly gelegen, und vermahlen durch die Wittibe Caspar Beerats possidiret wird, einige Ansprache ex jure dominii, hypothecæ, fideicommissi vel quocunque alio capite zu haben vermeinen, citiret, gestalt innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten Termin peremtorie zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, und auf den 7 Febr. 1766, Vorm. um 11 Uhr, aufm Rathhause hieselbst gebührend zu justificiren, idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii. Sevenaer den 18 October 1765.

Kraft beym Sevenaerschen Gerichte, ad instantiam Hn Oberwardgräfen von Pabst extrahirter Edictal-Citation, so dahier in Huyssen, Elten und Didam angeschlagen, werden alle und jede, so an der in dem Jahre 1714 weyl. Hn Scheffen und Empfängern J. Bermeer verkauften Behausung in hiesigen Stadts Voelen gelegen, mit davor liegendem Garten, Baumgarten und sonstigen Pertinentien einige Ansprach, ex jure dominii, hypothecæ, fideicommissi vel quoc. alio capite es auch seyn moge, zu haben vermeinen, citirt, um innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den 3ten Termin peremtorie zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, und auf den 7 Februarii 1766, Vorm. um 10 Uhr, aufm Rathhause gebührend zu justificiren, idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii. Sevenaer den 1[illegible] October 1765.

Nachdem der Kaufmann J. Alexand. Kalle in Wesel bey hiesigem K. Landgericht per Memoriale vorstellen lassen, daß er von den Erbgen. Marcus, als Fr. Elkensweig zu Orsoy, an Adr. H. Rys in Wesel, und J. H. Moll, die in Spellen gelegene Halfmanns Kathe, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit um Vorladung aller und jeden, so an dieser Kathe einiges Recht haben mogten, gebeten, wir auch diesem Begehren statt gegeben, als werden durch dieses Proclama, wovon eines hieselbst, das andere zu Wesel, und das 3te zu Rheinberg angeschlagen ist, alle und jede, so an gem. Kathe, ex quoc. capite es auch sey, einige Forderung haben, edictaliter verladet, um solche a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den 3ten und letzten Termin zu halten, also längstens den 30 Jan. 1766, Vorm. um 10 Uhr, durch Vorbringung hinlänglicher gütlichen Urkunden oder sonsten grund. Beweises, bey hiesigem Landgericht coram Protocollo ein und auszuführen, gestalten nach Ablauf dieses Termini keiner weiter gehöret, Decretum præclusivum darauf publiciret, und vorged. Ankäufer als Eigener der gem. Kathe in das Grund- und Hypothequenbuch eingetragen werden soll. Dinslacken im Landg. den 25 November 1765.

Nachdem der Kaufmann Herr Joh. Westermann zu Wesel, bey hiesigen K. Landgericht

anzeigen lassen, daß er von der Frau Wittibe Frickenius eine an dem Büssing bey Spellen gelegene schatzfreye Weide käuflich an sich gebracht, und zu seiner völligen Sicherheit um Vorladung aller und jeden, so an dieser Weide einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührende Ansuchung gethan, wir auch diesem Begehren statt gegeben; als werden durch dieses Proclama, wovon eines hieselbst, das andere zu Wesel, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen ist, alle und jede, so an dieser Weide, ex quoc. capite es auch sey, einige Forderung zu haben vermeinen, edictaliter verabladet, um solche a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin zu halten, folglich längstens den 30 Jan. 1766, Vorm. um 10 Uhr, durch Vorbringung hinlänglicher Urkunden, oder sonsten gründlichen Beweises bey hiesigem Landgericht coram Protocollo an und auszuführen, gestalten nach Ablauf dieses Termini, keiner weiter gehöret, Decretum præclusivum darauf publiciret, und vorged. Ankäuffer als Eigener der gem. Weide in das Grund- und Hypothequenbuch eingetragen werden soll. Sign. Dinslacken im Landg. den 25 November 1765.

Nachdem die Ehel. Swers aus Wesel, bey hiesigem Landgericht per Memoriale anzeigen lassen, daß sie von Bernh. Brinckamp den in Orck, Kirchspiels Spellen gelegenen, so genannten Kruismanns Hof käuflich an sich gebracht, und zu ihrer Sicherheit um Vorladung aller, so an diesem Hof einiges Recht haben mögten, gebeten; wir auch diesem Begehren stat gegeben; als werden durch dieses Proclama, wovon eines hieselbst, das andere zu Wesel, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen ist, alle und jede, so an ged. Hof ex quoc, capite es auch seye, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, edictaliter verabladet, um solche a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin zu halten, also längstens den 30 Januarii 1766, Vorm um 10 Uhr, durch Vorbringung hinlänglicher gültigen Urkunden oder sonsten gründlichen Beweises bey hiesigem Landgericht coram Protocollo ein und auszuführen, gestalten nach Ablauf dieses Termini keiner weiter gehöret, Decretum præclusivum darauf publiciret, und vorged. Ankäuffer, als Eigener des gem. Hofes, in das Grund- und Hypothequenbuch eingetragen werden soll. Dinslacken im Landg. den 25 November 1765.

Es hat der Glaßhändler N. Heuer, von den Erben der Wittiben H. Kemper, das in der Goldstraße einerseits Felbinger, anderseits Hermssen gelegene Haus, an sich gekauft, und es werden auf Ansuchen des Käuffers alle und jede, so an ged. Hause Recht und Ansprache, ex quoc. capite solche auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 17 Jan. a fut., ihre Forderung an ged. Hause, beym Königl. Landgericht hieselbst anzuzeigen und gehörig zu verificiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Wesel im Landg. den 6 Novemb. 1765.

XX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer resolviret worden, [a] die Crauenburgische Wind- und Wassermühle, so zu dortiger Schlüterey gehöret, und von den Mahlgenossen der Stadt und Scheffethums Crauenburg nebst dem Kirchspiel Frasselt und Rutterden subsistiret. [b] Das Zyflich- und Wylersche-Gemahl in Erbpacht auszuthun; so können sich die Liebhaber in dem dazu auf den 17 m. & a. fut. angesetzten Licitations-Termino melden, in der Registratur die Conditiones einsehen, und ihr Gebot ad Protocollum geben, da so dann der meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Cleve den 10 Dec. 1765. K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Bernuth. Michaelis. Schwedler.

Demnach S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, resolviret seyn, Dero sämtl. Geldrische, Montfortsche und Meursische Domainen gantz, oder zum theil, so wie sich die Liebhaber dazu finden mögten, vom 1 Junii 1766 an, auf 6 feste Jahre anderweitig verpachten zu lassen; als wird solches hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, und können die Pachtlustige sich des Endes in zweyen Terminen, neml. den 15 und 22 Januarii 1766, alhier auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, nach Einsehung der An-

schläge, welche von nun an, in der Cammer Registratur auf dem Canzleyhause eingesehen werden können, ihre Offertes thun und gewärtigen, daß sodann bis auf höchstgedachten Sr. K. Majestät allergnädigsten Approbation mit dem best-annehmlichsten geschlossen werden wird. Meurs den 3 December 1765.

K. P. Geldern-Meursische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Reinhart. Recop. Barensprang. Olffen.

Da die Verpachtung des Saltzwercks zu Unna oder die Siedung des Saltzes mit Trin 1766 zu Ende gehet, und solche auf anderweite 6 Jahre öffentl. verpachtet werden soll; als wird dazu Terminus auf den 23 Jan. 1766 bey hiesiger Krieges- und Domainen Cammer angesetzt, und solches denenjenigen, so zu dieser Verpachtung Lust bezeigen, hiemit öffentl. bekannt gemacht, um sich in dem best. Termino einzufinden und ihr Gebot ad Protocollum abzugeben. Cleve den 9 Dec. 1765.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Liliendal, Bilgen, Beinom.

Ingefolge S. K. M. höchsten Befehle, vom 20 prät., soll das in der Renthey Orsoy, neben des Hessels Grund gelegene circa 1 Morgen holl. haltendes Stück Bauland, in Erbpacht ausgethan werden; diejenige also, so dazu Lust tragen, können sich bey der hiesigen K. Krieges- und Domainen-Cammer deshalb und besonders in dem auf den 9 Jan. 1766 anhesetzten Termino melden, die vortheilhafte Conditiones einsehen, und für den meistbietenden den Zuschlag gewärtigen. Cleve den 2 Dec. 1765.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Liliendal, Michaelis, Bernuth.

Da Sr. K. M. höchsten Befehls zufolge der Renthey-Etat von Orsoy, revidiret worden, und nach der allergnädigsten Verordnung vom 20 prät., zur öffentl. Licitation dieser auf 6 Jahr, neml. von Trin. 1766 bis dahin 1772 zu verpachtenden Renthey, geschritten werden soll; als sind deshalb 3 Termine auf den 23 hujus, und 9 und 23 m. & a. fut. anberahmet. Es werden demnach alle und jede Pachtlustige hiemit vorgeladen, in ged. Terminis auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag und die Conditiones einzusehen und ihr Gebot zu thun, da denn salva ratificatione clementissima der meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Cleve den 2 December 1765.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Liliendal, Michaelis, Bernuth.

Demnach S. K. M. höchsten Befehlen zufolge der Schluterey Etat von Cranenburg revidiret worden, und nunmehro zur öffentl. Licitation dieses auf 6 Jahr, neml. von Trin. 1766 bis dahin 1772 zu verpachtende Schlüterey geschritten werden soll; als sind deshalb 3 Termine auf den 30 und 27 m. & a. fut. anberahmet. Es werden demnach alle und jede Pachtlustige hiemit vorgeladen in ged. Terminis auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag und die Conditiones einzusehen und ihr Gebot zu thun, da denn salva ratificatione clementissima der meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Cleve den 10 December 1765.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Wermuth, Michaelis, Schwedler.

VIII. AVERTISSEMENT.

Obschon Rector der lateinischen Schul bey der Reformirten Gemeine in Rees, T. C. Bender bereits eine kleine Anzahl Schüler hat; so mogte er dieselbe doch gerne vermehret sehen; wünschet dahero, daß Eltern, welche genötiget sind ihre Kinder informiren zu lassen, sich nicht nur nach seiner ganz leichten Lehrart erkündigten, sondern auch ob und wie viel seine Schüler seit einem Jahr, profitiret haben. Er zweiffelt alsdann nicht, oder seine Schul wird allmählig anwachsen. Geschicht dieses, so ist er resolviret, selbiges nicht mehr in der französischen Sprache zu informiren, sondern einen perfecten Sprachmeister, auf seine eigene Kosten zu halten. Diejenige Schüler, welche bey ihm logiren, haben nebst der öffentlichen Schul, auch täglich eine privat Stund frey, und zwarn ohne Ausnahm der Religion.

T. C. Bender.

Zweyter Anhang.

Num. LII. Dienstag den 24 December 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach in evincirter Schuldforderungs-Sachen der verwittibten Frau von Herding zu Hiltrop, Münsterschen Territorii contra den Freyherrn von Kettler zu Valbert Cöllnischen Gebiets, ad effectum rei judicatæ, distractio des dem letztern zugehörigen, zu Hillingsen, Soester Boerde belegenen Tommes-Hofes, welcher an jährlichen Pächten erträgt: 1] 2 Malt. 10 Mütte Roggen, 4 Mütte pro Cent, zu 600 Rthlr. 2] 2 Malt. 10 Mütte Gerste, 4 Mütte p. Cent, zu 600 Rthlr. 3] 8 Mütte Hafer, 7. Mütte zu 100 Rthlr, 114 Rthlr 17 stbr. 4] 2 Schuldschweine, per Stück 2 und ein halben Rthlr, 166 Rthlr 40 stbr. 5] 9 Hüner, per Stück 4 stbr, 20 Rthlr 11 stbr. 6] 2 Gänße, per Stück 10 stbr, 11 Rthlr 6 stbr 8 pf. 7] 30 stbr Binnerpacht, ad 16 Rthlr 40 stbr. 8] 5 Dungeldienste, oder an Gelde 5 Rthlr, 166 Rthlr 40 stbr. 9] 1 Schwein, wenn volle Mast vorhanden, jährlich 1 Rthlr, 33 Rthlr 20 stbr. 10] das 12 jährige zu 30 bis 40 Rthlr angeschlagene Gewinn, wovon die geringere Zahl angenommen, das Gewinn jährlich zu 2 und 1 halben Rthlr, so in Capitali zu 3 pro Cent, beträgt 83 Rthlr 20 stbr. 11] das halbe Obst, weilen es alle Jahr nicht gleich geräth, werden jährlich 6 Mütte davor und jedes Mütte zu 10 stbr gerechnet, so in Capitali austrägt, 33 Rthlr. 20 stbr, wie auch, 12] die ged. Herrn von Kettler zustehende 2 und ein 8tel Saltzwasser in Selis-Hütten zu Sastrop, welche angeschlagen zu 4887 Rthlr 3[illegible], mithin in Summa 6532 Rthl. 53 stbr 10 pf. gewürdiget, Termini legales auf den 23 November a. c., 23 Januarii und 25 Martii 1766 präfigiret worden; als werden Inhalts der hieselbst zu Soest, Lippstadt und Oestinghausen affigirter Edictal-Citation, alle diejenige, so an vorgem. Tommes-Hof und dessen Pertinentien ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, hiemit peremtorie & sub pœna præclusionis abgeladen, solche vorm Königl. Gerichte zu Soest in Terminis præfixis einzubringen und auf eine legale Art zu justificiren, diejenige aber, so mehrermelten Tommes-Hof an sich zu kauffen gesonnen, können sich sodann gleichfals einfinden, und nach denen beym Prot coll offen zu legenden Vorwarden den Kauf schliessen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judic. regio den 17 Julii 1765.

Den 27 December a. curr., sal des Naermiddags om dry uuren op den Raethuyse tot Straelen met brandende Kersse verkocht worden een vierdendeel van soo genoemden Giebbels-Caet in den Hondschappe Hatsert onder Straelen geleegen.

Lendert Classen is van intentie om met den stokkenslag te verkoopen op den 30 Decemb. eenige Mobilien ende Koeybeesten; de lustdraegende konnen hun op dito Dagh tot Bree laeten invinden, en hun profyt doen.

Den 27 December a. c., sal des Naermiddags om twee uuren, op den Raethuyse Straelen, met brandende Kersse verkocht worden eenen soo genoemden Jennen-Caet in't Westerbroeck onder Straelen geleegen.

Zum Behuef der Wittiben J. H. Emkes allhier, sollen folgende bey derselben versetzte Pfänder, welche hie neben taxiret sind, den meistbietenden öffentlich bey der Kertze verkauft werden: Ein silberne Sackuhr, 18 Rthl. ein dito Theepott, 24 und 1 halb Loth a 45 stbr. per Loth. ein dito 17 und ein halb Loth a 45 stbr. ein silberner Becher, 24 und ein halb Loth a 43 und ein halben stbr. ein dito Bugel, 11 und ein halb Loth a 43 stbr. ein dito 12 und ein halb Loth a 45 stbr. ein Zuckerschüsselgen, 7 und ein halb Loth a 44 stbr. ein dito Tabatiere, 6 und ein 4tel Loth, a 1 Rthl. ein verguldeter Potage-Löffel, 8 Loth zu 50 stbr. eine Bibel mit silbernen Krämpen, 2 Rthlr 30 stbr. ein Testament mit Beschlag, 3 Rthlr 30 stbr. etlich klein Silber, 3 und ein 4tel Loth a 43 stbr.

ein Spellenbaek, 10 und 1 halb Loth, a 43 stbr. 2 goldene Knöpfe 4 und 3 4tel Engels, 5 Rthlr 42 stbr. 3 goldene Ringe, 7 Rthlr 33 stbr 4, 5 a 6 Englels. ein Demanten schmalen Ring, 8 Rthlr. ein kleiner Ring, 3 Rthlr. 2 goldene Ohrringe, 2 Rthl. ein einzeler Ohrring, 1 Rthl. 2 Paar Corallen mit güldenem Schloß, 5 Rthlr 20 stbr. ein Bügel, 11 und 5 3tel Loth, zu 43 stbr per Loth. ein Tabatiere a 4 und ein halb Loth zu 37 stbr. Kaufustige können sich den 8 Januarii, 5 Februarii und 12 Merz allhier einfinden und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 9 December 1765.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, daß ad instantiam der Elisabeth Berns wider die Eheleute Hatton, dato distractio des denen letztern zuständigen im Dorffe Nynern, hiesigen Amts Hamm gelegenen und auf 60 Rthlr eydlich taxirten Bernskotten erkannt, und dann Termini distractionis auf den 12 September, 2 November a. curr., und 13ten Jan. a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger K. Gerichtsstube präfiniret; Als können zum Ankauf lusttragende sich in dictis Terminis einfinden und gegen ein denen Vorwarden und der Ordnung gemässes höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen, die darüber vorhandene Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Herrn Bielefeld ausser denen Terminen einsehen. Zugleich werden auch alle und jede, so an dem von denen Ehel. Hatton unterhabenden, und ehedem gekauften Bernskotten einigen Anspruch, ex quocunque capite er auch sey, zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, um solchen a dato inner 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 2 November a. c., Vorm. um 10 Uhr, coram Protocollo mittelst Production derer in Händen habender Justificatorien gehörig ein- und auszuführen, da sonsten nach Ablauf dieses Termini, niemand weiter gehöret, und denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Hamm im Landgericht den 11 Julii 1765.

Ad instantiam der verwittibten Frau Hochstein wider die Wittibe Möllmann, ist per Decretum vom 22 Martii a. p. distractio des auf Homberg gelegenen Guths, so auf 1812 Rthlr 31 stbr gewürdiget worden, erkannt. Da nun dazu Termini auf den 21 Febr., und 21 May, und 21 Augusti künftigen 1766sten Jahre, allemahl Nachm. um 2 Uhr, auffm Rahthause zu Schwelm bestimmet worden; so werden Kaufustige hiemit eingeladen, in denen Terminis zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen, allermassen dem meistbietenden in letztem Termino das erkaufte Guth zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden wird.

Die Ehel. Jan und Henderina van de Sand, wollen unter Assistentz des Hn Bürgermeistern und Richtern Ruland ihre schöne Behausung nebst darhinten befindlichen grossen Scheune, die Goldene Kette genannt, einerseits dem Apotheguer v. Zütphen, und andern Seits den Erbgenahmen Randenborgs auffm Marckte hieselbst gelegen, in Terminis den 28 dieses, sodann den 13 Januarii 1766, an den meistbietenden, zu Befriedigung ihrer Creditoren, öffentlich zum Verkauf anhangen, und in letztem Termino, wann es zu seinem Werth lauffet, zuschlagen. Die dazu Lust haben, können sich auf bestimten Tagen, Nachm. um 2 Uhr bey Monsr. Hollands in Rees einfinden und ihren Vortheil suchen.

Der Gastwirth Fried. Fritzen ist vorhabens denen meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen sein Haus und Scheuer zu Cranenburg auf der Mittelstrasse gelegen; diejenige, so zum Ankauf incliniren, können sich auf den 21 und 27 December c., allemahl Nachm. um 2 Uhr zu Cranenburg, an Fried. Fritzen Hause einfinden und ihren Vortheil suchen.

Kraft beym Sevenaerschen Gericht extrahirter Edictal-Citation ad instantiam des Herrn Zoll-Besehers von Leuwen als Ankäuffern, des im Amte Lymers, Kirchspiel Groethen situirten adelichen Guths Berenklaum cum pertinentiis, von den hochwohlgebohrnen Erben von Cloeck, werden alle diejenige, welche an diesem Guth einige Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, mittelst dieses Patents, wovon ein hier, ein zu Elten, und ein in Didam angeschlagen, von Gerichts wegen citiret; gestalt innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten Termin peremtorie zu rechnen, ihre Forderungen beym Gerichte anzubringen, und so dann

den 28 Februarii 1766, Vorm. um 10 Uhr auffm Rathhause hieselbst gebührend zu justifi-
ciren, idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii. Sevenaer in Jud. den 29 Nov. 1765.

X. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen ausserhalb Duisb.

Specification derer in Anno 1765 in denen Städten des Südwerts Märckischen Creyses annoch befindlichen Wüsten- und Brandstellen, auch daselbst fehlenden Professionen und Handwerckern.

In Iserlohn, 8 Drill- und Leineweber, 2 Maurer, 1 Kammacher, 4 Messerschmiede, und eine wüste Stelle.

In Hagen, 2 Maurer, 1 Seiler, 1 Kupferschläger, 1 Blechschläger, 1 Schnallenmacher, 1 Zinngiesser, 2 Leineweber und ein Silberschmidt.

Blanckenstein vacat.

In Bochum, 2 Zeug, ein Sergemacher, ein Blechschläger, ein Weißgerber, ein Kleinschmidt ein Buchbinder, und sind alda 7 wüste Stellen.

In Hattingen, ein Schönferber, ein Zeug- und ein Peruquimacher, ein Maurer, ein Seiler, ein Zinngiesser, und ist alda eine wüste Stelle.

In Schwelm, ein Blechschläger, ein Drechseler, ein Seiler.

In Breckerfeld, ein Peruquemacher, ein Korbmacher, und ein Sattler.

In Lüdenscheid, ein Huthmacher, und ein Leineweber.

In Plettenberg, ein Glaßmacher, und sind daselbst 2 wüste Stellen.

In Neuenrade, ein Schreiner, ein Huthmacher, ein Schuster, und ein Schneider.

In Altena, 2 Maurer, 2 Leineweber, 2 Schuster, ein Weißgerber, ein Zimmermann, ein Sattler, ein Nagelschmidt, ein Huthmacher, ein Schreiner, 14 wüste Stellen sind alda.

In Castrop, 2 Leineweber, ein Zeugmacher, ein Strumpfmacher, und ein Grobschmidt.

In Wattenscheid, ein Huthmacher, ein Sattler, ein Strümpfmacher. 1 wüste Stelle.

Wetter vacat.

In Meinertzhagen, ein Apothequer, ein Blechschläger, ein Huthmacher, 3 Strümpfmacher ein Buchbinder, ein Blaufärber, ein Gelbbereiter, ein Sattler.

Summa der Wüsten- und Brandstellen 26.

Dem Publico wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige Künstler und Handwercker, welche in vorbemelten Städten sich zu etabliren, oder die wüste Stellen zu bebauen Lust haben mögten, sich bey dem Commissario Loci in Hagen, oder auch bey dem Magistrat jeden Orts, melden können, wie ihnen dann nicht nur alle Assistence, sondern auch die von S. K. M. denen Fremden allergnädigst accordirte Beneficia und Freyheiten, welche nach dem erneuerten Edict vom 8 April 1764 ganz favorable sind, angedeyhen sollen. Hagen den 3 December 1765.

XI. Von fehlenden Handwerckern in Duisburg.

Demnach folgende Handwercker, als: 1) Ein Messerschmidt. 2) Ein Nagelschmidt, so allein Profession davon macht. 3) Ein tüchtiger Schlefferdecker. 4) Ein Kutsch- und Stellmacher. Ein Büchsenschäfter, so zugleich das Gelbgiessen verstehet, und 6) Ein Töpfer, in Duisburg fehlen; so werden sustragende zum herinziehen invitiret, und denen Fremden auser denen Königl. allergnädigsten accordirten General-Privilegien, das freye Meister- und Bürgerrecht, als auch zu Facilitirung ihres Etablissements, alle mögliche Hülffe von Magistrats-wegen versprochen. Duisburg den 9 December 1765.

XII. Citatio edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Fügen euch, dem bisherigen Accise-Inspectori zu Duisburg G. E. Monden, zu wissen, daß, nachdem ihr bereits im April dieses Jahres, von eurem Posten, bey Unserer Accise-Casse zu Duisburg, heimlich entwichen, und wie sich bey der geschehenen Cassen-Visitation und Aufnahme befunden, einen Defect von Ein Tausend, Ein Hundert und Ein und Zwantzig Rthlr 25 Stüber 3 Pf. nemlich; an während des Krieges, in Ausgabe gestellten,

aber nicht bezahlten Interessen und Competentz-Geldern . 662 Rthlr 23 stbr 3 pf.

An gefundenen Thor-Zetteln, so belegt, aber nicht berechnet worden . . . . . 319 Rthlr 52 stbr.

An schuldigen und nicht vorräthig befundenen Accise und Servis-Beständen de 1764 bis den 2 April a. c., nach Abzug desjenigen, was euch darauf zu gute kommen kann . . . . . 139 Rthlr 10 stbr.

Also jene . . 1121 Rthl 25 stbr 3 pf.

zurückgelassen habt, bishero aber euer jetziger Aufenthalt nicht auszuforschen gewesen, mithin nötig ist, wie auch verordnet worden, mit der Edictal-Citation zu eurer Gestellung und Verantwortung über die Vergreiffung Unserer-Cassengelder auch pflichtvergessener Entweichung zu verfahren; Wir euch, dem zufolge, in den Intelligentzen und per Affixa seit dem 29 Julii, haben citiren lassen. Da ihr aber in den angesetzten Terminen noch nicht erschienen, so haben Wir, ob ihr gleich durch euer Ausbleiben, in dem auf den 5 dieses Monaths, angesetzt gewesenem Termino peremtorio rechtliches Erkänntniß und Verfahren gegen euch verwürcket hättet, dennoch aus bewegenden Ursachen, resolviret besagten Terminum peremtorium bis auf den 7 Januarii 1766 zu prorogiren.

Wir thun also solches, in Kraft dieses, mithin heischen und citiren Wir euch, daß ihr binnen dieser Zeit, besonders in termino præclusivo den 7 Januarii 1766, euch morgens um 10 Uhr, vor Unserer Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer sistiret, von eurer pflichtwiedrigen Entweichung und Vergreifung Unserer Accise-Gefälle, auch Cassengelder Rede und Antwort gebet, in Ausbleibungsfall aber gewärtiget, daß wieder euch nach den Rechten, und der Strenge Unserer wieder dergleichen treulose Bediente erlassenen Verordnungen, werde erkannt werden. Signatum Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 8 November 1765.

An statt und von wegen allerhöchst ged. Sr. Königl. Majestät.

Da der Herr Canonicus von Horst auf eine gütliche Behandelung mit seinen Creditoren angetragen hat; Als werden dieselbe hiedurch edictaliter ad se declarandum, eventualiter aber ad liquidandum & justificandum sub pœna perpetui silentii innerhalb 9 Wochen und längstens den 15 Januarii a. fut., abgeladen. Soest in Capitulo den 13 Nov. 1765.

Da über das von dem Obersten Kuchenmeister von Sternberg nachgelassene Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Hofrath und Reg. Adv. Herr Sethe zum interim Curatore ad lites angeordnet worden; so werden Inhalts der extrahirten und hieselbst auch zu Düsseldorff und Nymwegen angeschlagenen Edictal-Citation, alle und jede Gläubiger des Obersten Kuchenmeisters von Sternberg hiemit abgeladen, sich innerhalb 9 Wochen a dato dieses, und längstens den 9 Jan. 1766 mit ihren Forderungen bey hiesiger Regierung sub pœna perpetui silentii zu melden, und solche in dicto termino gebührend zu justificiren. Cleve im Regierungs-Rath den 24 Octob. 1765. A. Fherr v. Danckelmann.

Nachdem bey hervorgehender Unzulänglichkeit der Güther der Eheleuten Brune zu Waershausen, Creditores ad Concursum provociret, und zugleich distractionem des dem Debitori zuständigen Nonnen Kämpgens zu 5 Scheff. gebeten, dieses auch per Decretum erkannt, und der Herr Landgerichts Advoc. Natorp zum Curatore angeordnet worden; so werden nunmehro sämtl. Creditores, so an dem Vermögen, mithin auch an dem so gen. Nonnen-Kämpgen ged. Ehel. Brune ex quoc. capite einen Anspruch zu haben vermeinen, per publica Proclamata debite affixa, die bekannte aber per Patentum ad domum abgeladen, daß sie a dato binnen 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den letzten Termin zu rechnen, ihre Forderung in ged. Terminis, wenigstens dem letztern den 7 Februarii a. fut., rechtl. Art nach vorm K. Landgericht zu Unna verificiren, in Entstehung der Güte aber rechtl. Erkänntniß und locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtel, auch der Ankäufer des obged. Nonnen-Kämpgens vor das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen, mit der Verwarnung, daß der nicht erscheinende, und die ihre Forderung nicht gehörig justificiret haben, von diesem Vermögen ab, und zum ewigen stillschweigen verwiesen werden sollen.

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

Num. LII. Dienstag den 24. December 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. NOTIFICATION.

Es haben Ihro Königl. Majestät dem Scheffen und Papier-Fabricanten Hermann Voerster aus Mülheim an der Ruhr, das gantze Hertzogthum Cleve, ausser denen Rentheyen-Districten Goch, Gennep, und Cranenburg, zum Lumpen sammlen allergnädigst angewiesen, und dabey befohlen, daß obged. Voerster diejenigen, welche er zum Lumpen sammlen in denen Clevischen ihme zugestandenen Districten und Rentheyen, anstellen wolte, bey denen jedesmahligen Land- und Steuer-Räthen unter deren Crevsen solche Districten sortiren, zu sistiren hätten, damit selbige, nach der Vorschrift gehörig vereydet, und ihnen ein Paß der hochlöbl. Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, zum freyen Lumpen sammlen ertheilet werden könte, weilen ohne dergleichen Pässe zu haben, keinem das Lumpen sammlen gestattet würde. Wann nun diese Königl. allergnädigste Ordre hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird; als können diejenige, so sich mit Lumpen sammlen zum Dienst der Voersterschen Fabrique im Clevischen ausser denen reservirten Districten abgeben wollen, sich bey dem Scheffen und Papier-Fabricanten Voerster angeben, und mit demselben das näher erforderliche verabreden.

XIV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach auf den 21 Dec. c., morgens um 9 Uhr, auf Rahthause zu Crefeld, verschiedene Effecten und Mobilien, bestehend in allerhand faconirtes Silber- und Leinengeräthe als, nemlich: an Silberwerck L. a, 6 Messer, 12 Gabeln, 12 Löffel, ein Milchkanne, 2 Musterpötte, 2 Saltzfässer, 2 dito, ein Pfefferdose, ein Suppenlöffel, ein Speltenback, 2 Leuchter, ein Bette, ein Krumpgen, ein silbern Tobacks-Compfoir. An Leinengeräthe, 8 und ein halbe Elle Damast a 3 Ellen breit, 15 Ellen Damasten Servietten, 12 Servietten, dito 12 mit ein Tafellacken, 2 Bettlackens a 17 Ellen, 72 Servietten dito, 4 Tafellacken, 10 Servietten, ein Tafellacken, 11 Servietten, ein Tafellacken, 6 Servietten, 2 Tafellacken, 13 Servietten, ein Tafellacken, 18 Servietten, an die meistbietende verkauft werden sollen; so wird solches hiemit dem publico bekannt gemacht, damit die Liebhabere zu bestimter Zeit sich gehörigen Orts einfinden, ihr Gebot eröffnen, und die meistbietende sich des Zuschlags gewärtigen können. Meurs den 26 November 1765.

K. P. Geldern Meursische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Derschau. Recop. Bærensprung.

Sr K. M. in Preussen, allergnädigst verordneter Landgerichts-Assessor zu Bochum, und Richter, Amtsverwalter der Jurisdiction Eickel. Ich Joh. Dieb. Natorp füge hiemit zu wissen: Nachdem ad instantiam des Ev. Luth. Consistorii zu Eickel, wieder die Erbgen. Hn Pastoris Middeldorff, distractio des letztern zugehörigen, in Eickel belegenen, und auf 245 Rthlr 29 sbr 9 deut. gewürdigten Hauses nebst Garten und Baumhof, erkannt, und termini distractionis auf den 5 Februarii, 5 April und 5ten Junii 1766, allemahl Vorm. um 9 Uhr, auf ordentlicher Gerichtsstube hieselbst anberahmet, auch Proclamata hieselbst in Bochum und Horst affigiret worden; Als wird lustragenden Ankäuffern solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht, zugleich auch diejenige, so an vorged. Hause, Garten und Baumhofe eine rechtl. Ansprache ex quoc- capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie verabladet; daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens in ultimo termino ihre vermeintliche Gerechtsame ad Acta anzeigen und justificiren, sonsten nach Verfliessung dieser Frist, præclusionem und die Auffegung eines eiot-

gen stillschweigens gewärtigen sollen. Urkundlich vorgedruckten Insiegels, des Richters und des Actuarii Unterschriften. Eickel im Jurisdictions-Gericht den 5 Dec. 1765.

Natorp,

Zu Goch in den 3 Cronen, soll den 21 December a. c., Nachm. um 4 Uhr, das Haus und Erbe der verstorbenen Eheleuten Henr. Goetschalck zum Verkauf angehangen, und den 4 Jan. 1766 die Kertze darüber ausbrennen; wobey lusttragende und daran etwas zu forderen habende sich einfinden können.

Der Mandatarius der Wittiben Frau Hofräthin Foris, Criminal- Rath und Regierungs- Adv. Herr Hopmann junior, ist vorhabens das geb. Frau Foris zustän. ige, dieselbst in Cleve unter der Numer 809 gelegene sehr plaisante, mit einer Scheune, Pumpe, und allen nötigen Bequemlichkeiten versehene und wohl gebauete Haus, samt dem dahinten befindlichen schönen Garten, worinnen ein grosses und von Steinen wohl gebau te Sommerhaus gleich an dem Wasser, in 2 legalen Terminen, nemlich den 17 und 31 ej. c. & a. auf der hiesigen Stadtwaage öffentlich anzuhangen und zu verkaufen; die dazu Lust haben können sich sodann einfinden, und die Vorwarden vorhero bey geb. Mandatario einsehen.

Auf den 30 Jan. 1766 soll auf dem bey Cleve gelegenem Guth Blumenthal, die vom Herrn Præsidenten von Raesfeld nachgelassene schöne Orangerie, bestehend unter andern vielen rahren Gewächsen und Blumen, aus 15 Oranienbäumen, einer Africanischen, etwa 50 jährigen Alve, und einer dito Americanischen, etwa 25 jährigen Alve, 4 kostbaren Jucas gloriosas, mit diversen Piedestals und grossen Statuen, publice freywillig in einer Massa, oder stückweise, nebst Bäcken und Töpffen, verkauft werden; die dazu Lust haben können sich in obged. Termino, Nachm. um 3 Uhr daselbst, sonst aber auch vorher sich bey dem Hn Scheffen Bülner in Cleve melden.

Ad causam Herm Fried. Overbeck contra die Eheleute Saeremanns zu Soest, soll das ohnweit der Pöppelmühlen gelegenes und letzterm zustehendes Wohnhaus, so per Taxatores zu 999 Rthlr 3 sbr gewürdiget worden, in Terminis den 11 Jan., 13 Martii und 14 May 1766 gerichtl. verkauffet werden. Inhalts der hieselbst zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirter Edictal- Citation werden demnach alle und jede, so an ged. Wohnhause cum pertinentiis Spruch oder Forderung haben, hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, solche in terminis præfixis vorm K. Großrichter in Soest, vorzubringen, und auf eine legale Art zu justificiren, diejenige aber, so solches anzukauffen gesonnen, können sich sodann gleichfals einfinden, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und soll der meistbietende beym letzten Termin den Zuschlag gewärtigen. Soest in jud. reg. den 16 Nov. 1765.

Darick Phlips is van intentie, om op den 28 deses, 's morgens om 9 uuren, aen het Winternam publyckelyck aen den meestbiedenden met den stokkenslag te verkopen eenige opgaende Boomen ende Brandhoudt.

Ter instantie van den Schattheffer van Capellen, sullen de geinventariseerde Gerede Goederen van den tegenwoordigen Halfmann op Hacksteens Hof aldaer, publyckelyck aen den meestbiedenden verkocht worden, waervan edog den Dagh naeder by Kerckenroep sal worden bekent gemackt.

Weduwe Peter Nabben wil op den 27den December, binnen de Heerlyckheit Sevenum, verkopen eenige Slaegen opgaende Eyckeboomen, seer bequaem tot alderhande Timmerwerck, Voormiddags om 10 uuren.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und zugen hiemit zu wissen, wie daß ad instantiam des hiesigen Schutzjuden Alias Marcus wegen der Wittibe Hermann Stricker pro obtinendo judicato, distractio derer der letztern zustündigen, auf der hiesigen Wiedumbsstrasse, sub Nris 333 und 336 gelegener beyden Häuser, wovon ersteres mit dem dazu gehörigen, in seinen Frechtungen liegenden Hofraum zu 480, und letzteres zu 100 Rthlr Edict-mässig Geld von beeydeten Aestimatoren gewürdiget, erkannt, und dann des Endes Termini distractionis auf den 23 September, 25 November a. c., und 26 Januarii a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichtsstuben präfigiret; als können die zum Ankauf sothaner Häuser lusttragende in dictis terminis sich einfinden und ihr Gebot thun, auch in ultimo termino gegen das

höchste Gebot, wenn solches der Ordnung und denen Vorwarden gemäß, den Zuschlag gewärtigen, anbey ausser denen Terminen die über diese beyden Häuser vorhandene Taxe und Vorwarden beym Landgerichts Assessore Herrn Bielefeld einsehen. Zugleich werden auch, ingefolge der hieselbst zu Unna und Hessen angeschlagenen Proclamatum, alle und jede, so an vorderührten beyden Häusern, ex quocunque capite solches auch seyn möge, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solche a dato dieses, innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 25 November a. c., Vorm. um 10 Uhr, mittelst production derer darüber in Händen habender Documenten ad Protocollum zu liquidiren; immassen nach Ablauf dieses Termini, niemand weiter gehöret, sondern denen sich nicht gemeldeten Creditoren nach, gebührender Reproduction der Proclamatum, durch ein demnechst zu publicirendes Decretum præclusivum ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Hamm im Landgericht den 22 Julii 1765.

Nachdem ad inst. des Curatoris von Hasencampschen concursus, per decretum vom 12 curr., refubhastatio des Kosthofes auf Gefahr und Kosten des vorherigen Ankäuffers erkannt, und dazu Terminus auf den 15 Jan. a. f. t., Nachm. um 2 Uhr auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube anberahmet worden; als wird solches lustragenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht hiedurch bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 15 November 1765.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß vor uns erschienen der hiesige Herr Landbaumeister Kisse, und mittelst production eines originalen Kaufbriefes de 24 Julii 1765. angezeiget, wie er von dem Wessel Grävingschultzen zu Hemmerde, Amts Unna, den vor hiesigem Norden-Thor gelegenen, so genannten Hessischen Weidekamp von 5 Kuhweiden Grases, für eine Summa von 434 Rthlr 41 sbr 9 dent. anerkaufet, auch den Kaufschilling bis auf 180 Rthlr nach, als weshalben terminus depositionis judicialis auf den 14 October a. c., präfigiret, berichtiget, und dann er Ankäuffer Herr tit. Kisse, um dieses anerkauften Kamps halber gesichert zu seyn, um Vorladung aller und jeder, so etwa Anspruch daran zu haben vermeinen mögten, gebeten, sothanem Suchen auch per Decretum de hodierno dato, statt gegeben; als werden ingefolge gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, alle und jede, so an dem von dem Wessel Grävingschulzen an den Herrn Landbaumeister Kisse verkauften vorbeschriebenen Kuhkamp einigen Anspruch, ex quocunque capite er auch sey, zu haben vermeinen mögten, hiedurch verabladet, um solchen a dato innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, auf den 16ten December a. c., Vorm. um 10 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht mittelst production derer etwa darüber in Händen habender Justificatorien coram Protocollo gehörig ein und auszuführen, immassen sonst nach Ablauf dieses Termini, niemand weiter gehöret, sondern denen etwa an den vorbes. Kamp Anspruch habenden und sich nicht gemeldeten, der Ordnung gemäß ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Hamm im Landg. den 16 Sept. 1765.

Die Eheleute Henrich Baurechter haben ihr zu Weeze, an der kleinen Brücke gelegenes Haus, an die Eheleute Henr. Janssen, aus der Hand verkauft; wer an gedachtem Hause etwas zu forderen hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen, beym Scheffen von Moock, in Weeze melden.

Nachdem Joh. Peter Höffken gerichtlich angezeiget, daß er von dem Bürger Joh. Henr. Effmann das von demselben von den Erbgen. Knoops vor einiger Zeit gerichtlich anerkaufte Effmann, und von dem Effmann jetzo neu erbauete Haus, dahinter die so genannte alte Amtsstube, und von dem Kaufschilling a dato über 3 Wochen erlegen müsse, mithin zu seiner Sicherheit gebeten diesen An- und Verkauf durch das Intelligentz-Blat bekannt zu machen; als wird diesem Suchen deferiret, und einem jeden, so an diesem verkauften Hause einige Ansprach zu formiren vermeinen, sub pœna perpetui silentii aufgegeben, sich a dato über 3 Wochen, beym hiesigen Gerichte zu melden,

gestalt sonsten der Kaufschilling an den Verkäuffern verabfolget werden wird. Hattingen den 12 December 1765.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem am 13 Jan. a. f., allhier in Meurs, morgens um 10 Uhr auf der Cammer, Wiersensche Licent-Empfang den meistbietenden publice von 1756 bis dahin 1772 verpachtet werden soll; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere einfinden, und gewärtigen, daß solche Verpachtung dem meistbietenden werde zugeschlagen werden. Meurs den 9 Decemb. 1765.

Demnach der freyadeliche Ritterfitz Overbaussen, so Casper Schonenbeck bishero bewohnet hat, mit denen dabey gebrauchten Länderey en, Wiesen, Gärten und Baumgarten, fort übrigen Gerechtigkeiten um Martini 1765 pachtlos geworden ist, und denn anderweit öffentlich verpachtet werden soll; als wird Terminus dazu an den 28 December a. c. anberahmet, und können sustragende Pächter sich alsdann des morgens um 10 Uhr an dem Wirthshause bey Hn. J. Krumpen einfinden, Vorwarden lesen hören, und ihren Vortheil suchen: auch allenfals die Vorwarden ante terminum bey denen Administratoren zu Schultheiß Luckermann und Hrn Hofr. von Cotzhausen zu Duisburg einsehen. Duisburg den 18 December 1765.

Das sub Nro 643 in der grossen Strasse zu Cleve befindliche, zur Handlung wohl gelegene, und mit allen Bequemlichkeiten versehene Haus; ingleichen der an dem Kermesdahl gegen der Königl. Brollbrauerey über daselbst gelegene plaisante Garten, welche beyde Stücke der Wittiben Lommeyer zugehören, soll auf der hiesigen Stadtwaage in Terminis den 31 Dec a. curr., und 28 Jan. a. fut., allemahl Nachm. um 3 Uhr, publice den meistbietenden auf 6 feste Jahre verpachtet werden. Die Vorwarden sind bey dem Criminalrath und Regierungs-Advocat Herrn Hoffmann juniori vorhero einzusehen.

XVII. Personen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Der Stadt-Secretarius Herr Gantesweiler zu Wesel, verlanget einen Burschen, so von guten protestantischen Eltern, und eine gute Hand schreibet; wer dazu Lust hat, kann sich je ehender je lieber, bey demselben melden, und die nähere Conditiones vernehmen.

Der Herr Hauptmann v. Bachmann verlanget einen geheyratheten Gärtner auf seinem, eine halbe Stunde von Cleve gelegenen Landguth Blumenthal, um solchen Dienst auf Petri ad Cathedram 1766 anzutreten, alwo derselbe zwo Kühe halten, und genugsamen Unterhalt finden kann; wer dazu Lust hat, kann sich in Cleve an seiner Behausung melden, und die Conditiones vernehmen.

XVIII. AVERTISSEMENT.

Demnach S. K. M. in Preussen auf die höchst denenselben zur Aufnahme der Städte Duisburg und Schermbeck geschehene allerunterthänigste Vorschläge die Anlegung neuer Jahr- und Viehmärckte in besagten beyden Städten allergnädigst zu approbiren, mithin denen Fremden, welche solche frequentiren, und ihre Waare und ihr Vieh dahin bringen, ansehnliche Vortheile zu zustehen, geruhet haben; als wird hiemit bekannt gemacht.

1) Daß zu Duisburg, auf den 27 April jeden Jahres, den Tag vor dem Krahmmarckte, ein Viehmarckt, und sodann auf den 27 October jeden Jahres, gleichfals den Tag vor dem Krahmmarckte, noch ein Viehmarckt, ein vor allemahl, angeordnet seye, und wenn diese Tage auf einen Sontag fallen, der Marckt des Tages darauf, gehalten werden soll. Desgleichen sollen,

2) In Schermbeck zwey Jahrmärckte, als einer um Kilian, und der andere auf Simon Judæ, angeleget und jährlich gehalten werden.

Es dienet also dieses denen die Märckte besuchenden Kaufleuten, Krähmern, Kunstlern, Professionisten zur Nachricht, und haben sämtliche Marcktleute, die ihr Vieh oder ihre Waaren zu der gesetzten Zeit, in besagte Städte bringen, sechsjährige Freyheit, von Entrichtung des Zolles zu geniessen. Cleve den 28 November 1765.

K. P. Cleve-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuß. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.